Verhandlungsverfahren
mit Teilnahmewettbewerb
„Rahmenvereinbarung Mobilfunk“

Verfahrensbedingungen

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.
Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist unzulässig. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

Kapitel I Einführung – Gegenstand der Beschaffung

1. Präambel

1.1. Die Vergabestelle – die Stadt Essen, Essener Systemhaus, Kruppstraße 82-100, 45145 Essen („Vergabestelle") – weist darauf hin, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die Vergabestelle hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Bieter unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preis- und Gebietsabsprachen bezüglich der Ausschreibung sind nicht zulässig.

1.2. Miteinander verbundene Unternehmen, die in diesem Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen, sind jeweils eigenständig und unabhängig voneinander dazu verpflichtet, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bereits mit der Abgabe des Angebotes offenzulegen.

1.3. Die Bewerber bzw. Bieter werden darum gebeten, bei der Abgabe der Teilnahmeanträge sowie bei der Angebotsabgabe auf die strengen vergaberechtlichen Formalien und im Übrigen, wo vorgesehen, insgesamt auf die Formstrenge dieses Vergabeverfahrens besonders zu achten, weil ansonsten mit der herrschenden Rechtsprechung ein zwingender Ausschluss aus dem Vergabeverfahren verbunden sein kann. Insbesondere können wissentlich falsche Erklärungen in diesem Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren der Vergabestelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Folge haben.

2. Gegenstand der Beschaffung

2.1 Die Vergabestelle beabsichtigt durch die Ausschreibung im Wege eines Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, den Abschluss eines Rahmenvertrages „Mobilfunk" gem. den Anforderungen aus den Vergabeunterlagen.

Kapitel II Vergabebestimmungen

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Die Vergabestelle führt dieses Vergabeverfahren in Form des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV) nach den Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl I S. 624), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.2 Enthalten die Angebotsunterlagen des Bieters Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters oder etwaige Verweise auf diese, führt dies keinesfalls zu deren Geltung: jegliche Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftraggeber/ Ansprechpartner (Kontaktstelle)

2.1 Ausschreibende und den Zuschlag erteilende Stelle (Vergabestelle) ist:

Stadt Essen – Essener Systemhaus
Kruppstraße 82 - 100
45145 Essen

2.2 **Ansprechpartner / Kontaktstelle** für die Bieter im Vergabeverfahren ist:

Essener Systemhaus

Anschrift: Kruppstr. 82-100, 45145 Essen

E-Mail: Einkauf@esh.essen.de

2.3 Die Vergabestelle weist insbesondere darauf hin, dass Bewerber- und Bieterfragen nicht an die o.g. E-Mail-Adresse oder postalisch zu stellen sind, sondern die Bewerber und Bieter die unter Ziff. 7.3 bestimmte Form über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" einzuhalten haben.

2.4 Sämtliche Vergabeunterlagen sind unter:

https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0YEGDY64MK453

unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar.

2.5 Eine Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. der Angebote erfolgt nicht.

3. Verfahrensablauf

Der Auftrag wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 VgV im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben.

Es ist beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wie folgt strukturiert durchzuführen:

3.1 Teilnahmewettbewerb (1. Phase)

Für den Teilnahmeantrag und für alle geforderten Erklärungen sind die durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb zu verwenden. In dem Teilnahmeantrag sowie in den Vordrucken im Übrigen ist an gekennzeichneter Stelle jeweils die erklärende Person durch den Bewerber anzugeben. Die Verwendung eigener Ausdrucke/Kopien von anderweitigen Vordrucken ist unzulässig. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Kommunikation und Verhandlungen sowie der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren werden in deutscher Sprache geführt.

Eine Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung des Teilnahmeantrags erfolgt nicht.

Der vollständige Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache, elektronisch in Textform (§ 126b BGB) über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*"" unter:

HTTPS://WWW.VERGABE.METROPOLERUHR.DE/VMPSATELLITE/NOTICE/CXS0YEGDY64MK453

durch Hochladen (Upload) einzureichen.

Maßgeblich ist der Eingang des Teilnahmeantrags. Verspätet eingegangene Teilnahmeanträge werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bewerber zu vertreten sind. Für solche Umstände ist der Bewerber darlegungs- und beweispflichtig. Der Bewerber trägt zudem die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Teilnahmeantrags.

Etwaige Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen der abgegebenen Teilnahmeanträge sind nur bis zum Ablauf der Teilnahmefrist möglich und sind entsprechend der oben bezeichneten Form einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Teilnahmeantrages nicht mehr möglich.

Begrenzung der Bewerberanzahl & Verfahrensablauf nach Eingang der Teilnahmeanträge

Die Vergabestelle wird diejenigen Bewerber, die die formelle und materielle Eignungsprüfung des Teilnahmeantrags im Teilnahmewettbewerb bestehen und nicht gem. § 123 GWB, § 124 Abs. 1 GWB, § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG ausgeschlossen werden, zur Abgabe eines indikativen, unverbindlichen Angebotes („Erstangebot") nach § 52 Abs. 1 VgV auffordern, sofern sie im Rahmen der Auswahlentscheidung nach dem Teilnahmewettbewerb (siehe hierzu nachfolgende Regelung sowie V 13 der Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb) ausgewählt worden sind.

3.2 Indikative Erstangebote & Verhandlungen (2. Phase)

Mit der Aufforderung zur Abgabe des indikativen Erstangebots hat der Bieter die Gelegenheit, ein indikatives Angebot einzureichen. Als indikatives Angebot sind die in der **Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebots** aufgeführten Unterlagen abzugeben.

Das eingereichte Erstangebot ist indikativ (nicht rechtsverbindlich). Es erfolgt kein Zuschlag auf die indikativen Erstangebote.

Das Erstangebot muss sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung sowie den restlichen Vergabeunterlagen erstrecken.

Das Erstangebot ist elektronisch über die Vergabeplattform *„Vergabemarktplatz Metropole Ruhr"*

vor Ablauf der unter Ziff. 4.3 benannten Angebotsfrist

zu übermitteln.

Nicht form- und/oder nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden zwingend ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat das nicht zu vertreten und kann darüber den Nachweis führen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der benannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgezogen werden. Werden Angebote mehrfach auf der Vergabeplattform hochgeladen, geht ausschließlich das zuletzt hochgeladene Angebot in die Wertung ein.

Zudem hat der Bieter die Möglichkeit, seine Verhandlungsvorschläge (Änderungs-/Ergänzungswünsche, Verbesserungs-/Optimierungsvorschläge, etc.) zu den Vergabeunter-lagen, insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie dem jeweiligen Vertrag, einzureichen. **Hierzu hat der Bieter seine Verhandlungsvorschläge im Dokument „*Verhandlungsvorschläge*" (in bearbeitbarer Form) mit dem indikativen Erstangebot einzureichen.**

Verhandlungsvorschläge müssen mindestens die vorgeschlagene alternative Formulierung enthalten und sollen darüber hinaus darstellen, inwieweit diese Auswirkungen auf die Auftragsausführung/Leistung sowie die Preisgestaltung/Vergütung haben würde.

Der Vergabestelle steht es frei, Verhandlungsvorschläge der Bieter ganz oder teilweise zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen. Die Bieter haben keinen Anspruch darauf, dass ihre eingereichten Verhandlungsvorschläge verhandelt oder gar angenommen werden.

Verhandlungen über die indikativen Erstangebote:

Im Anschluss an die Abgabe des Erstangebots wird mit den Bietern jeweils mindestens ein technisches/kaufmännisches Verhandlungsgespräch über das jeweilige Erstangebot sowie die Vergabeunterlagen und den Beschaffungsgegenstand durchgeführt. Die Verhandlungsgespräche werden mit dem Ziel geführt, die Angebote zu optimieren.

Gegenstand der Verhandlungen können die jeweils vom Bieter mit seinem Erstangebot eingereichten Verhandlungsvorschläge sein (s.o.) sowie Verhandlungswünsche des Auftraggebers und/oder weitere, nicht mit dem Angebot eingereichte Verhandlungswünsche des Bieters.

Der Auftraggeber wird im Anschluss der Verhandlungen entscheiden, ob/inwieweit die Vertragsunterlagen im Anschluss an die Verhandlungen angepasst werden.

Änderungen, welche die Vergabestelle an den Unterlagen gegenüber den Versionen aus der ersten Angebotsphase vorgenommen hat, sind jeweils entsprechend farblich hervorgehoben.

3.3 Erneute Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Letzt-angebote (best and final offer – BAFO) (3. Phase)

Nach Abschluss der Verhandlungsgespräche wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen gemäß den Erkenntnissen aus den Verhandlungsgesprächen ggf. konkretisieren, ergänzen und/oder anpassen. Hierauf hat der Bieter keinen Anspruch. Anschließend fordert der Auftraggeber zur Abgabe verbindlicher endgültiger Angebote auf, welche gem. §§ 56 ff. VgV geprüft und bewertet werden. Als finales Angebot (BAFO) sind die in der **Aufforderung zur Angebotsabgabe (BAFO)** aufgeführten Unterlagen abzugeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens aus sachlichen Gründen erforderlichenfalls zu ändern. Insbesondere behält sich der Auftraggeber weitere Verhandlungsrunden vor. Die Bieter werden jeweils rechtzeitig informiert.

Das Angebot (BAFO) ist elektronisch über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*"

vor Ablauf der unter Ziff. 4.3 benannten Angebotsfrist

zu übermitteln.

Nicht form- und/oder nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden zwingend aus-geschlossen, es sei denn, der Bieter hat das nicht zu vertreten und kann darüber den Nachweis führen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der benannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgezogen werden. Werden Angebote mehrfach auf der Vergabeplattform hochgeladen, geht ausschließlich das zuletzt hochgeladene Angebot in die Wertung ein. Nach Ablauf der Angebotsfrist für das BAFO ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Die abgegebenen endgültigen Angebote (BAFO's) werden gem. Ziff. 11 geprüft und bewertet.

4. Information über die Verfahrensfristen

4.1 Die Teilnahmeanträge und Angebote sind bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfristen elektronisch über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" in Textform nach § 126b BGB verschlüsselt einzureichen (vgl. § 53 Abs. 1 VgV). Die Teilnahmeanträge und Angebote müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Voraussetzung für die digitale Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. der Angebotsabgabe ist die Registrierung auf der Internetseite der Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*".

4.2 Maßgeblich ist der Eingang des Teilnahmeantrags und der Angebote. Bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist können Teilnahmeanträge bzw. Angebote zurückgezogen oder geändert werden. Verspätete Teilnahmeanträge/Angebote werden zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Bieter und deren Bevollmächtige nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

4.3 Für das Verfahren gilt derzeit folgender Terminplan, auf den sich die Bewerber bzw. Bieter einzurichten haben:

Geplanter Verfahrensablauf	
1. Phase	
13.11.2026	Elektronischer Versand der EU-weiten Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sowie zur elektronischen Veröffentlichung der Vergabeunterlagen zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf
07.12.2026, 12:00 Uhr	Ablauf der Frist zum Stellen von Bewerberfragen im Teilnahmewettbewerb
08.12.2026	Ablauf der Frist zur Beantwortung der Bewerberfragen im Teilnahmewettbewerb
15.12.2026, 10:00 Uhr	**Ablauf der Teilnahmefrist des Teilnahmewettbewerbs**
2. Phase	

Geplanter Verfahrensablauf	
15.01.2027	(Spätester) Versand zur Aufforderung der im Teilnahmewettbewerb nicht ausgeschlossenen und ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines indikativen Erstangebots
02.02.2027, 12:00 Uhr	Ablauf der Frist zur Stellung von Bieterfragen
03.02.2027	Ablauf der Frist zur Beantwortung der Bieterfragen
10.02.2027, 10:00 Uhr	**Ablauf der Angebotsfrist (indikatives Erstangebot)**
10.02.2027 – 24.02.2027	Prüfung und Wertung der indikativen Erstangebote
KW 9-11	Verhandlungen mit den Bietern
3. Phase	
29.03.2027	Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe (best and final offer - BAFO)
02.04.2027	Ablauf der Frist zum Stellen von Bieterfragen
05.04.2027	Ablauf der Frist zur Beantwortung der Bieterfragen
12.04.2027, 10:00 Uhr	**Ablauf der Angebotsfrist (BAFO)**
12.04.2027 -30.04.2027	Prüfung und Wertung der finalen Angebote
03.05.2027	Vergabeentscheidung und Versand der Informationsschreiben nach § 134 GWB
14.05.2027	Zuschlagserteilung
30.06.2027	Ablauf der Bindefrist für das BAFO

4.4 Die Vergabestelle schreibt den Terminplan im Verfahrensverlauf fort. Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bewerbern bzw. Bietern kurzfristig mitgeteilt. Die Bewerber bzw. Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen.

5. Bindefrist

5.1 Der Bieter ist an das von ihm eingereichte verbindliche, finale Angebot (BAFO) bis zum Ablauf der Bindefrist (s. Ziffer 4.3 dieser Verfahrensbedingungen) gebunden.

5.2 Die Vergabestelle behält sich vor, im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern, die Bindefrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

6. Gewährleistungsausschluss

6.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende und/oder unvollständige Angaben („Fehler") enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler. Der Bieter muss sich über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen vielmehr selbst ein Bild verschaffen, die Vergabeunterlagen sowie sonstige im Verfahren erteilte Informationen entsprechend überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle beantragen.

6.2 Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

7. Kommunikation & Bieterfragen

7.1 Die Bewerber bzw. Bieter sind verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen diese sofort zu überprüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers bzw. Bieters Unvollständigkeiten, Unklarheiten, Widersprüche oder sonstige Fehler, so hat der Bewerber bzw. Bieter die Vergabestelle unverzüglich, spätestens bis zu der unter Ziffer 7.3 genannten Frist darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bewerbern/Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

7.2 Die Kommunikation mit den Bewerbern bzw. Bietern in diesem Vergabeverfahren erfolgt über den unter Ziffer 2.2 angegebenen Ansprechpartner.

7.3 **Fragen** zu dem Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen können in den verschiedenen Verfahrensphasen jeweils **spätestens bis zu den in Ziffer 4.3 dieser Verfahrensbedingungen genannten Fristen zur Stellung von Bewerber- bzw. Bieterfragen** über die Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*" gestellt werden.

7.4 Die Veröffentlichung der Bewerber- bzw. Bieterfragen sowie die Antworten hierauf erfolgt in anonymisierter Form transparent und diskriminierungsfrei an alle Bewerber bzw. Bieter auf der Vergabeplattform „*Vergabemarktplatz Metropole Ruhr*".

7.5 Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

7.6 Die **Antworten** der Vergabestelle auf die Bewerber- bzw. Bieterfragen sind von den Bewerbern/Bietern im Rahmen der Erstellung der Teilnahmeanträge bzw. der Angebotserstellung und -kalkulation zwingend zu berücksichtigen.

7.7 Der Bewerber bzw. Bieter ist mit dieser Form der Kommunikation ausdrücklich einverstanden, wenn er dagegen nicht binnen 48 Stunden nach Erhalt der Vergabeunterlagen rechtlich begründete Einwendungen in Textform erhebt.

7.8 Die Bewerber bzw. Bieter sind **verpflichtet**, bei Fragen oder Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen Rückfragen gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu stellen.

7.9 Die **Beantwortung der Bewerber- bzw. Bieterfragen** erfolgt jeweils spätestens bis **zu den in Ziffer 4.3 dieser Verfahrensbedingungen genannten Fristen zur Beantwortung der Bewerber- bzw. Bieterfragen.**

8. Rügeobliegenheiten

Auf die Rügepflichten der Bieter bzw. interessierten Unternehmen sowie Präklusionsfristen gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,

5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 vorliegt.

9. Nachunternehmer

9.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer/ Subunternehmer) zu erbringen, welche nicht bereits als eignungsrelevante andere Unternehmen i.S.v. § 47 Abs. 1 VgV im Teilnahmeantrag angegeben worden sind, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter die namentliche Benennung des/der vorgesehenen Nachunternehmer/s vor Zuschlagserteilung schriftlich vorzunehmen (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

9.2 Die Vergabestelle behält sich die Prüfung zum Vorliegen von Ausschlussgründen gem. § 123 GWB, § 124 Abs. 1 GWB, § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG bei den Unterauftragnehmern vor Zuschlagserteilung vor (§ 36 Abs. 5 VgV). Liegt bei einem Nachunternehmer ein Ausschlussgrund gem. § 123 GWB, § 124 Abs. 1 GWB, § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG vor, muss der Bieter den benannten Nachunternehmer innerhalb einer von der Vergabestelle bestimmten Frist ersetzen (§ 36 Abs. 5 S. 2, 3).

9.3 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach der Angebotsabgabe sind bis zur Vergabeentscheidung Erklärungen der Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der

Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zugreifen kann (Verpflichtungserklärung) (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

9.4 (Vor-)Lieferanten, derer sich der Bieter bzw. Auftragnehmer zur Auftragserfüllung bedient sowie Erbringer von Hilfsleistungen, sind keine Unterauftragnehmer in dem o.g. Sinne.

10. Keine Vergütung/ Kostenersatz für die Erstellung des Teilnahmeantrags oder der Angebote

10.1 Die Erstellung der Teilnahmeanträge bzw. Angebotserstellung wird nicht vergütet. Kosten zur Erstellung des Teilnahmeantrags/des Angebots werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Vergabe erfolgt, sondern das Vergabeverfahren aufgehoben wird oder die Vergabestelle sonst auf die Auftragsvergabe verzichtet.

10.2 Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadenersatz-, Aufwendungs-, Entschädigungs- und sonstige Erstattungsansprüche der Bewerber/Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus Gründen des Haushaltsrechts (z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten – zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bewerbern/Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

11. Prüfung und Wertung der Angebote

11.1 Formale Prüfung

11.1.1 Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach diesen Verfahrensbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 56 ff. VgV.

11.1.2 Verbindliche Angebote, die den formalen Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 – 6 VgV nicht entsprechen, werden zwingend ausgeschlossen. Insbesondere werden verbindliche Angebote zwingend ausgeschlossen, die eine oder mehrere Anforderungen der Vergabeunterlagen insbesondere der Leistungsbeschreibung sowie des Vertrages nicht oder nicht vollständig erfüllen.

11.2 Prüfung der Eignung & Prüfung von Ausschlussgründen

11.2.1 Die Eignung der Bewerber/Bieter wird fortlaufend überprüft (§§ 42 ff. VgV). Die Eignung der Bewerber/Bieter wird von der Vergabestelle bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs geprüft und ggf. positiv bestätigt. Die Vergabestelle ist jedoch berechtigt und verpflichtet, auch anschließend erneut in die Eignungsprüfung einzutreten, falls ihr Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangen, die eine Neubewertung der beruflichen Befähigung oder wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Bewerbers/Bieters erforderlich machen.

11.2.2 Weiterhin werden Teilnahmeanträge bzw. Angebote von Bietern ausgeschlossen, die einen oder mehrere der in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlusstatbestände erfüllen.

11.2.3 Zudem können Teilnahmeanträge bzw. Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen oder mehrere der in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllen.

11.2.4 Ferner können Angebote von Bietern im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie einen Ausschlussgrund nach § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 22 LkSG erfüllen.

11.2.5 Auf die Möglichkeiten der Unternehmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB wird hingewiesen.

11.2.6 Die Vergabestelle behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Eigenerklärung, Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a GewO (Gewerbeordnung) anzufordern.

11.2.7 Die Vergabestelle ist berechtigt, jederzeit eigene Ermittlungen und weitere Auskünfte betreffend die Eignung der Bietenden, auch durch eine auf die Vergabe bezogene Nachfrage beim Gewerbezentralregister und/oder Vergabe-/Korruptionsregistern/Wettbewerbsregister, einzuholen. Bei ausländischen Bewerbern ist die Vergabestelle berechtigt, bei dem Herkunftsland der Bietenden entsprechende Auskünfte einzuholen.

11.2.8 Die Vergabestelle behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut in die Eignungsprüfung sowie in die Prüfung des Vorliegens von zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründen einzutreten und hierzu die o.g. Auskünfte einzuholen.

11.3 Ungewöhnlich niedrige Angebote

11.3.1 Weiterhin wird überprüft, ob der Preis oder die Kosten eines verbindlichen Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind. Ist dies der Fall, verlangt die Vergabestelle von dem betreffenden Bieter Aufklärung (§ 60 Abs. 1 VgV); die Vergabestelle prüft dabei insbesondere die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die vom Bieter übermittelten Unterlagen (§ 60 Abs. 2 S. 1 VgV). Die Prüfung kann insbesondere (nicht abschließend) die unter § 60 Abs. 2 S. 2 VgV aufgeführten Aspekte betreffen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, bei Bedarf weitere Aspekte zu prüfen.

11.3.2 Kann die Vergabestelle nach der vorstehenden Prüfung gem. § 60 Abs. 1 und 2 VgV die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf und wird sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV). Die Vergabestelle lehnt das Angebot zudem ab, wenn sie festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VgV nicht eingehalten werden.

11.3.3 Stellt die Vergabestelle fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt sie das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde (§ 60 Abs. 4 S. 1 VgV).

11.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

11.4.1 Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste (verbindliche) Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien nach § 58 Abs. 2 VgV ermittelt:

- **Preis (100 %).**

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf Basis der Preisangaben im dafür vorgesehenen Preisblatt / Leistungsverzeichnis. Den Zuschlag enthält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

11.5 Nachforderungen

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen bzw. fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können zum Ausschluss der Bietenden vom Vergabeverfahren führen.

Die Vergabestelle behält sich daher vor, Bietende gem. § 56 Abs. 2 VgV aufzufordern, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten angemessenen Nachfrist

- fehlende Unterlagen nachzureichen oder
- unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Wenn die nachzureichenden, zu vervollständigenden und/oder zu korrigierenden Unterlagen daraufhin nicht innerhalb der Nachfrist bei der Vergabestelle eingehen, führt dies zum Ausschluss der Bietenden vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für wesentliche Preisangaben (vgl. § 56 Abs. 3 VgV).

Änderungen der Bietenden an eigenen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Angebots von dem Vergabeverfahren (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

11.6 Nicht berücksichtigte Angebote

11.6.1 Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Vergabestelle durch eine Mitteilung gemäß § 134 GWB spätestens 10 Tage (Benachrichtigung per Vergabeplattform oder E-Mail) vor Zuschlagserteilung in Textform informiert.

11.6.2 Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und Abs. 2 GWB hin:

„(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung

gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an."

12. Vertraulichkeit / Kennzeichnung vertraulicher Angaben

12.1 Alle Unterlagen und sonstige Informationen, die dem Bewerber/Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten, soweit sie nicht in die Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. Angebotserstellung bzw. Auftragsdurchführung des Bieters eingebunden sind bzw. werden sollen, zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

12.2 Das vom Auftragnehmer beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen (Subunternehmer, Verleiher von Arbeitskräften) und deren Mitarbeiter.

12.3 Bieter, die den Auftrag nicht erhalten, müssen sämtliche Unterlagen (einschließlich gezogener Kopien und elektronischer Formate) auf Verlangen der Vergabestelle zurückgeben oder nachweislich vernichten.

12.4 Im Hinblick auf das Recht zur Akteneinsicht (§ 165 Abs. 1 GWB) im Falle eines Vergabenachprüfungsverfahrens werden die Bewerber bzw. Bieter aufgefordert, Angaben in ihrem Angebot kenntlich zu machen, in die aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auch nicht im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Einsicht durch Wettbewerber genommen werden soll (vgl. § 165 Abs. 3 GWB). Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden. Nicht gekennzeichnete Angaben werden ggf. durch die Vergabekammer Dritten gegenüber offengelegt.

13. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

14. Wettbewerbsregister

Die Vergabestelle wird bei der Registerbehörde (Bundeskartellamt) über das Wettbewerbsregister anfragen, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen vorliegen.

15. Schutzrechte

Die Bieter haben anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von den Bietern oder anderen beantragt sind. Die Bieter haben stets anzugeben, wenn sie erwägen, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

16. Bietergemeinschaft

Soweit sich Unternehmen mit anderen Unternehmen zu Bietergemeinschaften zusammenschließen möchten, gelten die nachstehend aufgeführten Anforderungen. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Bietergemeinschaftserklärung, V 02) der Auftraggeberin abzugeben (Vordrucke Teilnahmewettbewerb). Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften jeweils gesamtschuldnerisch für die komplette Vertragserfüllung.

Die Beteiligung eines Unternehmens sowohl als Bieter als auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft ist unzulässig, wenn der Bieter/die Bietergemeinschaft nicht mit dem Angebot nachweisen kann, dass er keine Kenntnis von dem Angebotspreis und der Angebotskalkulation des jeweils anderen Bietenden bzw. der anderen Bietergemeinschaft hat bzw. haben wird.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich und unaufgefordert angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft sowie ihres Angebots.

Die Auftraggeberin wird nach Vertragsabschluss allenfalls im vergaberechtlich zulässigen Rahmen dulden, dass Mitglieder der Bietergemeinschaft ausgetauscht oder nachgeschoben werden. Jede Änderung in diesem Bereich ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

Für Einzelheiten hinsichtlich der von den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft einzureichenden Erklärungen und Nachweise wird auf die Bekanntmachung und die Vordrucke Teilnahmewettbewerb verwiesen.

17. Eignungsleihe

Bieter können unter den Voraussetzungen des § 47 VgV im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierfür sind die eignungsrelevanten Unternehmen in dem entsprechenden Vordruck der Unterlage „Vordrucke Teilnahmewettbewerb“ von den Bietern anzugeben und die dort geforderten Unterlagen auch für die Drittunternehmen mit dem Angebot einzureichen.

Zudem ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser benannten Unternehmen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bieter im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Drittunternehmen zugreifen können (Verpflichtungserklärung). Eine Vorlage der Verpflichtungserklärung bereits mit Abgabe des Angebots ist nicht erforderlich.

18. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an diesem Verhandlungsverfahren, insbesondere der Erarbeitung und Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und der Entwicklung von Konzepten/Planungen sowie

der Teilnahme an etwaigen Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen, steht dem Bieter kein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung seines Aufwands zu.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert, die Bindefrist durch den Bieter verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben/eingestellt oder auf die Vergabe verzichtet wird.

Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Be-schaffungsvorhabens oder Vertragsabschluss. Ein Kontrahierungszwang für den Auf-traggeber besteht nicht.

19. Bezeichnungen

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bewerber" bzw. „Bieter" sowohl einzelne Unternehmen als auch Bewerber-/Bietergemeinschaften gemeint.

20. Angabe der Vergabekammer

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften können sich die Bieter wenden an die:

Vergabekammer Westfalen – c/o Bezirksregierung Münster

Anschrift:	Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 MünsterDeutschland
Leitweg-ID:	05515-03004-07
Telefon:	+49 251 411-1604
Telefax:	+49 251 411-2165
E-Mail:	vergabekammer@brms.nrw.de
Website:	https://www.bezreg-muenster.de/themen/wirtschaft-kultur-und-kommunales/vergabekammer-westfalen

* * * * *